



2

- b) gesamtwirtschaftliche Interessen zu gefährden, oder
- c) den freien Wettbewerb bei Ausschreibung oder freihändiger Vergebung von Aufträgen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu beschränken.

(2) Das gesamtwirtschaftliche Interesse ist insbesondere dann als gefährdet anzusehen, wenn die Vereinbarung in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise:

- a) die Erzeugung oder den Absatz einschränkt;
- b) die wirtschaftliche Freiheit von Abnehmern oder Lieferanten durch Sperren im Einkauf oder Verkauf oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Geschäftsbedingungen unbillig beeinflusst;
- c) die wirtschaftliche Tätigkeit durch Zwangsmittel beeinträchtigt und dadurch den Bestand von Unternehmungen oder Betrieben gefährdet, oder
- d) eine Senkung der Produktionskosten, die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen oder Produktivitätsverbesserungen verhindert oder hemmt.

(3) Die Eintragung der Vereinbarung ist ferner zu versagen, wenn sie keine Bestimmung enthält, wonach:

- a) jeder Vertragsteil die Vereinbarung aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, Zahlung einer Konventionalstrafe oder Verfall von Sicherheiten kündigen kann;
- b) auf Antrag der Aufsichtsbehörde Unternehmungen des gleichen Wirtschaftszweiges in das Kartell als gleichberechtigte Vertragsteilnehmer aufzunehmen sind. Solche Aufträge sollen den Vertragsteilnehmern nur dann erteilt werden, wenn gesamtwirtschaftliche oder handelspolitische Interessen dies erfordern.

(4) Auf Kartelle, die eine wirtschaftliche Benachteiligung der inländischen gegenüber den ausländischen Abnehmern zur Folge haben können, finden die Bestimmungen des Abs. 1 lit. b keine Anwendung, wenn die Bindung derartiger Kartelle handels- oder devisa-politischen Interessen entspricht und wenn die Gültigkeit dieser Kartelle im Auftrag der Aufsichtsbehörde befristet wird.

§ 7. Wenn die Anmeldung den Bestimmungen des § 5 nicht entspricht und der Mangel nicht binnen einer vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu bestimmenden angemessenen Frist behoben wird, gilt der Antrag auf Eintragung als zurückgezogen.

§ 8. (1) Die Löschung der Vereinbarung im Kartellregister ist von der Aufsichtsbehörde anzuordnen:

- a) auf Ansuchen des Kartellbevollmächtigten;
- b) von Amts wegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer;
- c) von Amts wegen oder auf Antrag bei nachträglichem Hervorkommen oder Eintreten eines Versagungsgrundes (§§ 6 und 7);
- d) von Amts wegen oder auf Antrag, wenn gesamtwirtschaftliche Interessen (§ 6 Abs. 2) dadurch gefährdet werden, daß ein Kartell in anderer Weise als es genehmigt wurde, durchgeführt wird.

(2) Die Löschung der Vereinbarung im Kartellregister kann unbeschadet der Bestimmungen des § 14 vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau angeordnet werden, wenn einem Auftrag nach § 6 Abs. 3 lit. b binnen angemessener Frist nicht entsprochen wird.

(3) Im Falle des Abs. 1 lit. d kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau von der Löschung absehen, wenn dem Verlangen auf Änderung der Vereinbarung, ihrer Durchführung oder des Verhaltens der Kartellteilnehmer binnen angemessener Frist entsprochen wird.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Kartell ist dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vom Kartellbevollmächtigten Mitteilung zu machen und diese Tatsache von Amts wegen im Kartellregister anzumerken.

§ 9. Jedes Mitglied des Kartells kann die Vereinbarung nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 6 Abs. 3 lit. a). Dies trifft insbesondere zu, wenn durch die Aufrechterhaltung der Vereinbarung infolge nachträglich eingetretener, trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unvorhersehbarer Umstände die Unternehmertätigkeit des Kündigenden gefährdet wird.

§ 10. Zur Antragstellung auf Erlassung einer Verfügung nach § 8 sind außer den Vertragsteilnehmern die in der Vollzugsklausel genannten Bundesministerien, die Landesregierungen und die in der Kartellkommission (§ 12) vertretenen Körperschaften berechtigt.

§ 11. In der Ausübung des Aufsichtsrechtes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau berechtigt, die zur Feststellung der für die Beurteilung im Sinne der §§ 6 und 7 entscheidenden Umstände notwendigen Auskünfte von jedermann zu verlangen, Einsicht in die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen oder andere Geschäftsbelege zu nehmen, oder deren Vorlage zu fordern und Betriebsbesichtigungen durchzuführen. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf geheimgehaltene technische Einrichtungen oder Produktionsmethoden.

§ 12. (1) Zur Beratung und Begutachtung aller mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes zusammenhängenden Fragen wird beim Bundes-

ministerium für Handel und Wiederaufbau eine Kartellkommission errichtet.

(2) Der Kartellkommission ist jedes Ansuchen um Eintragung einer Kartellvereinbarung, der zu ihrer Durchführung gefaßten Beschlüsse, ihrer Abänderungen oder Ergänzungen zur Abgabe eines Gutachtens darüber vorzulegen, ob die Vereinbarung geeignet ist, in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Preise zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern.

(3) Die Kartellkommission hat auf Ersuchen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau ferner auch Gutachten abzugeben:

- a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kartellaufsicht und Registerführung;
- b) zu sonstigen kartellpolitischen Maßnahmen;
- c) zu Verfügungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau in Einzelfällen.

§ 13. (1) Die Kartellkommission setzt sich aus je vier Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zusammen. Die Vertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(2) Die Vertreter und Ersatzmänner sind hinsichtlich der in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben sich jeder mittelbaren oder unmittelbaren Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, zu enthalten.

(3) Die Vertreter und Ersatzmänner in der Kartellkommission üben ihr Amt ehrenamtlich aus; ein Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem Staat besteht nicht.

(4) Den Vorsitz in der Kartellkommission führt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, der sich von einem Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann.

(5) Die Kartellkommission kann zur Durchführung ihrer Aufgaben viergliedrige Ausschüsse bilden.

(6) Bei der Abstimmung der Kartellkommission oder ihrer Ausschüsse kommt dem Vorsitzenden ein Stimmrecht nicht zu. Zur Erstellung eines Gutachtens ist die absolute Stimmenmehrheit, d. i. mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen erforderlich.

(7) Bei der Abstimmung der Kartellkommission oder ihrer Ausschüsse zur Abgabe des Gutachtens, ob eine Vereinbarung geeignet ist, in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise

die Preise zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern, hat bei Stimmgleichheit das Gutachten zu lauten, daß die Vereinbarung geeignet ist, die Preise zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern.

(8) Im übrigen gibt sich die Kartellkommission ihre Geschäftsordnung selbst. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.

## II. HAUPTSTÜCK.

### Strafbestimmungen.

§ 14. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des I. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Entscheidungen und Verfügungen werden, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen strenger strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 150.000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder wiederholt begangen worden, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Für die über den Kartellbevollmächtigten verhängten Geldstrafen haften alle an der Vereinbarung beteiligten Unternehmungen zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften.

§ 15. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig:

a) wer es unterläßt, eine Kartellvereinbarung innerhalb der Frist des § 5 Abs. 2 anzumelden, wenn die der Vereinbarung zugrunde liegende vertragliche Bindung geeignet ist, in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Preise zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern;

b) wer ein Kartell vor seiner Genehmigung oder nach Versagung der Genehmigung oder in anderer Weise, als es genehmigt wurde, durchführt, wenn diese Handlung geeignet ist, in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Preise zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern.

(2) Die Strafe für dieses Vergehen ist strenger Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

§ 16. Ebenso wird wegen Vergehens bestraft, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens unter Ausnützung seiner marktbeherrschenden Stellung Preise fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, deren Höhe wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

§ 17. Ist durch eine der in den §§ 15 und 16 bezeichneten Handlungen eine erhebliche Preissteigerung eingetreten, so wird der Täter wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von ein bis

fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis zu 500.000 S verhängt werden.

§ 18. (1) Im Strafurteil wegen eines Verbrechens nach § 17 oder eines Vergehens nach §§ 15 oder 16 ist auf Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten zu erkennen.

(2) Gegen Ausländer ist, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, auf Landesverweisung (§ 15 StG.), sonst auf Abschaffung aus dem Bundesgebiete zu erkennen.

§ 19. (1) In den Fällen der §§ 15 bis 17 haften für die verhängte Geldstrafe die Unternehmungen, zu deren Vorteil die strafbare Handlung gereicht hat oder reichen sollte, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(2) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache zu ergehenden Urteil zu erkennen. Für Unternehmungen, die für die Geldstrafe haften, sind die zu ihrer Vertretung nach außen befugten Personen zur Verhandlung zu laden. Sie haben die Rechte des Beschuldigten. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch ihr Nichterscheinen nicht gehemmt; auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht ihnen und dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkte der Strafe gelten hiebei sinngemäß.

§ 20. Ein Vertreter (Ersatzmann) in der Kartellkommission, der während der Dauer oder nach Beendigung seiner Mitgliedschaft die ihm bei Ausübung seines Amtes obliegende Verschwiegenheitspflicht oder ein ihm bei Ausübung seines Amtes bekanntgewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines Anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

#### Schluß- und Übergangbestimmungen.

§ 21. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstrecken sich auch auf Vereinbarungen im Sinne des § 1, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehen.

§ 22. (1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach Kundmachung in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden, treten jedoch frühestens mit dessen Wirksamkeit in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

1. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, RGBl. Nr. 43.

2. Die Verordnung über die Einführung des Deutschen Kartellrechtes im Lande Österreich vom 14. Juli 1938, Gesetzblatt für Österreich Nr. 229/1938, mit folgenden dadurch eingeführten gesetzlichen Bestimmungen:

- a) Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923, RGBl. I, S. 1067 — Kartellverordnung — in der Fassung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, I. Teil, Kapitel VI — Kartellgericht — (RGBl. I, S. 285, 289), das Gesetz über Änderungen der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (RGBl. I, S. 487) und der Verordnung über Änderung der Kartellverordnung vom 5. September 1934 (RGBl. I, S. 823);
- b) Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, 5. Abschnitt — Kartellnotverordnung — (RGBl. I, S. 311, 328);
- c) Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I, S. 488) und die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle) vom 6. Oktober 1933 (RGBl. I, S. 724).

§ 23. Dieses Bundesgesetz tritt am (Vorschlag zwei Jahre nach der Kundmachung) mit der Maßgabe außer Kraft, daß die vor diesem Zeitpunkt begangenen strafbaren Handlungen weiterhin nach diesem Bundesgesetz zu bestrafen sind.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Vor dem Jahre 1938 war das Kartellwesen in Österreich gesetzlich nicht geregelt. Wenn auch seit der Jahrhundertwende verschiedene Entwürfe ausgearbeitet wurden, erlangte doch keiner dieser Entwürfe Gesetzeskraft. Sonach bot lediglich § 4 des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870, demzufolge Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, den Preis einer Ware zum Nachteil des Publikums zu erhöhen, für wirkungslos erklärt wurden, eine rechtliche Grundlage für das Einschreiten gegen Kartelle, doch erfreuten sich diese tatsächlich einer weitgehenden Duldung.

Zu einer umfassenden Regelung des Kartellwesens kam es daher in Österreich erst durch die im Jahre 1938 erfolgte Einführung der deutschen Kartellgesetzgebung, die zwar formell noch immer in Geltung steht, aber mangels organisatorischer Voraussetzungen nicht gehandhabt werden kann. Überdies gewähren die Bestimmungen der deutschen Kartellgesetzgebung keinen hinreichenden Schutz gegen eine mißbräuchliche Kartellbildung.

Der sich seit dem Jahre 1945 entwickelnde Übergang von staatlicher Befehlswirtschaft zur freien Wirtschaft hat nun dazu geführt, daß die Wirtschaft dem allgemeinen Beharrungsvermögen und einem gewissen Streben nach Sicherheit gehorchend, die frühere staatliche Regelung der Marktbeziehungen durch Privatvereinbarungen zu ersetzen sucht. Auch auf preislichem Gebiet sind gewisse Erscheinungen zutage getreten, die das bisher ungelöste Problem des Kartellwesens in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt haben. Der Nationalrat hat daher bereits im Dezember 1948 den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau in einer Entschlie-ßung aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Handelsmonopole und Preiskartelle, die nicht durch Gesetz ausdrücklich geregelt sind, untersagt.

In diesem Sinne wurde nach eingehenden Vorarbeiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz das im Entwurf vorliegende Kartellgesetz ausgearbeitet, durch das diese Materie in Österreich ihre erstmalige gesetzliche Regelung erfahren soll.

Im Jahre 1939 bestanden in Österreich 203 industrielle Kartelle, aber auch im Handwerk und im Handel bestand eine Reihe von Vereinbarungen kartellähnlichen Charakters (Mindestpreisübereinkommen). Die in der Anlage A beigeschlossene Statistik gibt einen Aufschluß über den Tätigkeitsbereich und die Struktur dieser Kartellvereinbarungen. Da aber nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung auch Kartelle des Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen sollen und überdies der mittlerweile eingetretene Strukturwandel der Wirtschaft die Marktregelung und damit die Kartellbildung gefördert hat, kann nunmehr das Bestehen einer ungleich größeren Anzahl von Kartellvereinbarungen angenommen werden. Daher stützt sich die beiliegende Kostenberechnung auf eine schätzungsweise Anzahl von 500 Kartellen.

Der vorliegende Entwurf versucht, sich unter Verwertung der in den verschiedenen europäischen und überseeischen Staaten auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen der großen in der Entwicklung der Kartellgesetzgebung der Welt feststellbaren Linie in einer den besonderen österreichischen Verhältnissen Rechnung tragenden Art einzufügen. Diese große Linie der Kartellgesetzgebung kann darin erblickt werden, daß sich sämtliche Staaten den verschiedenen wirtschaftspolitischen Verhältnissen angepaßt haben und dieser Verschiedenheit entsprechend vom Kartellverbot über Duldung und Förderung des Kartellwesens bis zur Bildung von Zwangskartellen vorgegangen sind. Die meisten europäischen Staaten haben dabei

aus der Erkenntnis, daß Kartelle nicht notwendig volkswirtschaftlich schädlich, sondern im Gegenteil mit Rücksicht auf ihre konjunkturausgleichende und marktstabilisierende Funktion nützlich und speziell im Außenhandel sogar unentbehrlich sein können, einen Mittelweg eingeschlagen und beschränken sich darauf, die Kartelle zur Verhinderung volkswirtschaftlich unerwünschter Auswirkungen der staatlichen Aufsicht und Einflußnahme zu unterstellen (Anlage B gibt eine nähere Darstellung der wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte, von denen die Kartellgesetze in den verschiedenen Staaten ausgegangen, und der legislativen Ergebnisse, zu denen sie dabei gelangt sind).

Im oben erwähnten Sinne wurde auch der vorliegende Entwurf ausgearbeitet, dessen nächstes Ziel die Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen und volkswirtschaftlich schädlicher Kartellbildungen ist, der aber auf weite Sicht als allgemeines Ziel der Kartellpolitik die Steigerung der Produktivität im Auge hat. Darum geht die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung von dem Grundgedanken aus, daß alles, was dieser Steigerung der Produktivität dient, gefördert, alles aber, was ihr hinderlich ist, hintangehalten werden muß.

Zunächst gibt § 1 eine allgemeine Definition des im Gesetz verwendeten Kartellbegriffes. Darnach sind unter Kartellen Zusammenschlüsse wirtschaftlich selbständig bleibender Unternehmungen oder Unternehmerverbände zu verstehen, die vertragsmäßige Bindungen zur Regelung oder Beschränkung des Wettbewerbes enthalten. Diese Definition bringt auch die in der ausländischen Gesetzgebung vertretene Ansicht zur Geltung, daß ein Wesensmerkmal der Kartelle in ihrer Tendenz zur Marktbeherrschung liegt. Die einschlägige Literatur stimmt darin überein, daß es unmöglich ist, einen juristischen Kartellbegriff derart eindeutig zu formulieren, daß er gleichzeitig der Gefahr zu großer Begriffsenge, wie auch einer zu weiten Ausdehnung des Begriffes zu entgehen vermag. Wird der Begriffsumfang eng und präzise gefaßt, so wird es gerade den subversiven Elementen ein leichtes sein, sich den Bestimmungen des Gesetzes zu entziehen. Wird aber der Begriffsumfang so weit gefaßt, daß eine solche Umgehung unmöglich ist, so fallen bei enger Auslegung des Gesetzes zweifellos viele Fälle darunter, deren Unterstellung unter das Gesetz keiner wirtschaftspolitischen Notwendigkeit entspricht. Da aber der vorliegende Entwurf das Ziel verfolgt, eine Umgehung des Gesetzes zum Nachteil der Allgemeinheit zu verhindern,

gibt er zwangsweise eine entsprechend weite Begriffsbestimmung der Kartelle. Es wird eine vorwiegend nur in der ersten Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes an die Behörde häufig herantretende Aufgabe sein, im Einzelfall zu entscheiden, ob einer Vereinbarung derartige Bedeutung zukommt, daß sie den Bestimmungen des Gesetzes zu unterstellen ist. Da Fälle untergeordneter lokaler Bedeutung nicht von vornherein und nur aus zwingenden Gründen vom Gesetz erfaßt werden sollen, werden auch die Grenzfälle, in denen Zweifel über die Notwendigkeit der unten noch näher erläuterten Anmeldung zum Kartellregister bestehen, nicht zu zahlreich sein. Es wird dabei im Ermessen der durch die Kartellkommission beratenen Aufsichtsbehörde liegen, zu entscheiden, ob im Falle der Unterlassung eines Antrages auf Eintragung in das Kartellregister den Vertragsteilnehmern der gute Glaube zugebilligt werden kann.

§ 2 gibt eine weitere Abgrenzung des Gebietes, auf das sich das Gesetz erstreckt. Zunächst bestimmt Abs. 1 zur Hintanhaltung von Versuchen einer Umgehung des Gesetzes und zur Verhinderung unerwünschter Auswirkungen ausländischer Kartellvereinbarungen auf das Inland, daß auch im Ausland getroffene Vereinbarungen, die im Inland durchgeführt werden sollen, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Abs. 2 dagegen erklärt in lit. a und b, welche Arten von Zusammenschlüssen von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen bleiben sollen. Es sind die in lit. a angeführten, der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen unterliegenden Zusammenschlüsse, deren Unterstellung unter das Gesetz eine Doppelgeleisigkeit der Verwaltung herbeiführen würde und die unter lit. b genannten Zusammenschlüsse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Regelung der Arbeitsbedingungen.

Nach der in den §§ 1 und 2 gegebenen Abgrenzung des Kartellbegriffes werden auch Kartellvereinbarungen der Land- und Forstwirtschaft und des Gewerbes den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Der Entwurf geht dabei von dem Gedanken aus, daß gerade auf diesem Gebiet eine gleichmäßige Behandlung aller Wirtschaftszweige möglich und erwünscht ist, um das Auftreten von Spannungen im Rahmen der Volkswirtschaft, die durch eine verschiedene Behandlung einzelner Wirtschaftszweige entstehen könnten, zu vermeiden.

§ 3 bestimmt, daß nicht nur die Kartellvereinbarung an sich, sondern auch die zu ihrer Durchführung gefaßten Beschlüsse,

ihre Abänderungen oder Ergänzungen den gleichen Formvorschriften unterworfen sind, damit auch die Entwicklung beziehungsweise Handhabung einer Kartellvereinbarung der staatlichen Kontrolle unterworfen bleibt.

Gemäß § 4 Abs. 1 wird für das ganze Bundesgebiet beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ein Kartellregister geführt. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, im folgenden kurz Aufsichtsbehörde genannt, hat die zur Eintragung in das Register angemeldeten Kartellvereinbarungen zu überprüfen und deren Eintragung bei Vorliegen der im § 6 angeführten Voraussetzungen zu versagen beziehungsweise die Löschung einer bereits eingetragenen Vereinbarung vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde wird dabei von einer gemäß § 13 Abs. 1 paritätisch aus je 4 Vertretern der drei Kammern und des österreichischen Gewerkschaftsbundes zusammengesetzten Kartellkommission unterstützt. Die damit der Tätigkeit der Kommission zukommende entscheidende Bedeutung ist darin gelegen, daß sie gemäß § 12 Abs. 1 zur Beratung und Begutachtung aller mit der Durchführung des Kartellgesetzes zusammenhängenden Fragen zuständig ist und ihr insbesondere gemäß § 12 Abs. 2 jedes Ansuchen um Eintragung einer Kartellvereinbarung, der zu ihrer Durchführung gefaßten Beschlüsse, ihrer Änderungen oder Ergänzungen zur Abgabe eines Gutachtens darüber vorzulegen ist, ob die Vereinbarung geeignet ist, in ungerechtfertigter Weise die Preise zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern. Darüber hinaus wird die Kartellkommission gemäß § 13 Abs. 3 auch Gelegenheit haben, ihr Gutachten über Ersuchen der Aufsichtsbehörde zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Kartellaufsicht und Registerführung, zu sonstigen kartellpolitischen Maßnahmen und zu Verfügungen der Aufsichtsbehörde in Einzelfällen abzugeben. Angesichts der damit der Kommission zufallenden bedeutenden Aufgaben und der zu erwartenden großen Zahl von Anmeldungen, die die Kommission zu überprüfen haben wird, erscheint es notwendig, schon durch ihre Geschäftsordnung ein rasches und wirksames Arbeiten zu gewährleisten. § 13 Abs. 5 gibt für diese Geschäftsordnung einen gewissen Rahmen, indem er bestimmt, daß die Kommission zur Durchführung ihrer Aufgaben viergliedrige Ausschüsse bilden kann, die arbeitsteilig und gleichzeitig nebeneinander in Tätigkeit treten können. Die Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens der Ausschüsse wird keine Schwierigkeiten bereiten, da

einige wenige Plenarsitzungen der Kommission hinreichen werden, die leitenden Gesichtspunkte festzustellen, nach denen die Ausschüsse dann im einzelnen vorzugehen haben werden.

Wie bereits angedeutet, wird eine Hauptaufgabe der Kartellkommission in der Abgabe von Gutachten über das allfällige Vorliegen eines der im § 6 taxativ aufgezählten Versagungsgründe bestehen. Darnach ist die Eintragung in das Kartellregister zu versagen, wenn eine Vereinbarung geeignet ist, die Preise in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise zu steigern, ihr Sinken zu verhindern, gesamtwirtschaftliche Interessen zu gefährden oder den freien Wettbewerb bei Ausschreibungen oder freihändiger Vergebung von Aufträgen des Bundes, der Länder oder Gemeinden zu beschränken.

§ 6 Abs. 2 gibt zur näheren Erläuterung des § 6 Abs. 1 lit. b eine demonstrative Umschreibung des Begriffes der Gefährdung des gesamtwirtschaftlichen Interesses. Darnach ist eine solche insbesondere dann anzunehmen, wenn die Vereinbarung in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder den Absatz einschränkt, die wirtschaftliche Freiheit von Abnehmern oder Lieferanten durch Verhängung von Sperrn oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Geschäftsbedingungen unbillig beeinflußt, die wirtschaftliche Tätigkeit in einer den Bestand von Unternehmen oder Betrieben gefährdenden Weise durch Zwangsmittel beeinträchtigt, oder aber die Steigerung der Produktivität verhindert oder hemmt. Da es nicht möglich ist, die vielfältigen Vorkommnisse des Wirtschaftslebens bei der Formulierung dieser Bestimmungen zu erfassen, wird es vornehmste Aufgabe der Aufsichtsbehörde und der Kartellkommission sein, an die Entscheidung dieser Fragen unter Berücksichtigung aller konkreten Gegebenheiten und mit ständigem Blick auf das Wohl des Volksganzen, mit dem das Wohl des Einzelnen unlösbar verbunden ist, heranzutreten.

Nach § 6 Abs. 3 liegen weitere Versagungsgründe der Eintragung vor, wenn eine Vereinbarung keine Bestimmungen enthält, die a) das Rücktrittsrecht vom Vertrage aus wichtigen Gründen gewährleisten und wonach b) auf Antrag der Aufsichtsbehörde Unternehmungen des gleichen Wirtschaftszweiges in das Kartell als gleichberechtigte Partner aufzunehmen sind. Dabei will Abs. 3 lit. a in Ergänzung der Bestimmungen des Abs. 2 lit. c, der die Ausübung eines unbilligen Kartellzwanges gegen Außenseiter unterbinden soll, auch

unbilligen Zwangsmaßnahmen eines Kartelles im Verhältnis zu seinen Mitgliedern vorbeugen und im Interesse der Gesamtwirtschaft wie auch der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen Unternehmers diesem aus wichtigen Gründen den Rücktritt vom Vertrag ermöglichen. § 9 gibt beispielsweise an, wann ein solch wichtiger Grund als gegeben anzunehmen ist. Ist die Frage des Vorliegens eines Kündigungsgrundes strittig, so entscheidet darüber, da es sich um eine zivilrechtliche Frage handelt, das zuständige Gericht.

Die Bestimmung des oben angeführten § 6 Abs. 3 lit. b soll dagegen der Aufsichtsbehörde im gesamtwirtschaftlichen oder in einem besonderen handelspolitischen Interesse, das sich wohl vorwiegend als ein Außenhandelsinteresse darstellen wird, die Möglichkeit geben, Außenseiter an ein bestehendes Kartell anzugliedern.

§ 6 Abs. 4 bestimmt, daß eine Gefährdung im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b dann nicht gegeben ist, wenn die Tätigkeit von Kartellen, die eine wirtschaftliche Benachteiligung der Inländer gegenüber den Ausländern zur Folge haben kann, besonderen handels- oder devisenpolitischen Interessen entspricht und die Gültigkeit dieser Kartellvereinbarung befristet ist. Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit offen gehalten werden, daß eine durch ein Kartell erfolgende preisliche Benachteiligung des Inlandes gegenüber dem Auslande im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit auf den Auslandsmärkten dann keinen Versagungsgrund darstellt, wenn der volkswirtschaftliche Nutzen, der sich daraus im Ganzen, sei es durch erhöhte Deviseneingänge oder durch andere handelspolitische Vorteile ergibt, entsprechend hoch einzuschätzen ist.

Während § 6 die Versagungsgründe der Eintragung behandelt, regelt § 8 die Fälle, in denen die Löschung einer bereits vollzogenen Eintragung vorzunehmen ist. Diese hat gemäß § 8 Abs. 1 von Amts wegen oder auf Antrag vor allem bei nachträglichem Hervorkommen eines Versagungsgrundes oder genehmigungswidriger Durchführung eines Kartelles, wenn es dadurch gesamtwirtschaftliche Interessen gefährdet, zu erfolgen und ferner bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Kartelles. Gemäß § 8 Abs. 2 kann die Löschung von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden, wenn einem Auftrag nach § 6 Abs. 3 lit. b nicht fristgerecht entsprochen wird. § 8 Abs. 3 und 4 enthalten noch nähere Bestimmungen über das Lösungsverfahren. Zur Stellung eines Antrages auf Löschung sind gemäß § 10 außer den Vertragsteilnehmern die beteilig-

ten Bundesministerien, die Landesregierungen und die in der Kartellkommission vertretenen Körperschaften berechtigt.

Die Einrichtung des Kartellregisters und das Anmeldeverfahren finden in den §§ 4 und 5 ihre Regelung. Das Kartellregister steht nach dem Grundsatz formeller Publizität jedermann zur Einsicht offen. Dagegen ist die Einsicht in die Urkundensammlung im Interesse des Schutzes von Betriebsgeheimnissen nur den Mitgliedern der Kartellkommission und den Vertragsteilnehmern gestattet. Die näheren Bestimmungen über Anlegung und Führung des Kartellregisters und der Urkundensammlung sind vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Verordnungswege zu erlassen. Im Interesse der Herstellung eines schnellen, wirksamen und übersichtlichen Kontaktes zwischen Kartellen und Aufsichtsbehörde haben die Teilnehmer einer Kartellvereinbarung einen im Inland wohnhaften, zu ihrer Vertretung der Behörde gegenüber Bevollmächtigten zu bestellen, der auch für die rechtzeitige Anmeldung der Vereinbarung verantwortlich ist.

Um der Aufsichtsbehörde einen Überblick über die wirtschaftliche Bedeutung einer Vereinbarung zu ermöglichen, ist der ersten Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 auch eine Bescheinigung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft über den verhältnismäßigen Anteil des Erzeugungs- und Leistungsumfanges der Vertragsteilnehmer im Vergleich zum Erzeugungs- und Leistungsumfang des gesamten einschlägigen Wirtschaftszweiges beizulegen.

Entspricht die Anmeldung nicht den Bestimmungen des § 5 und wird der Mangel nicht binnen angemessener Frist behoben, so gilt der Antrag auf Eintragung gemäß § 7 als zurückgezogen.

§ 11 gewährt der Aufsichtsbehörde zur wirksamen Ausübung der Aufsicht das Recht, die zur Feststellung der entscheidenden Umstände notwendigen Auskünfte zu verlangen, Bucheinsicht zu nehmen und Betriebsbesichtigungen durchzuführen, doch erstreckt sich dieses Recht nicht auf geheimehaltene technische Einrichtungen oder Produktionsmethoden. Um die Geschäftsinteressen der Vertragsteilnehmer zu schützen, legt § 13 Abs. 2 den Mitgliedern der Kartellkommission Verschwiegenheitspflicht bezüglich aller in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen auf und untersagt ihnen jede mittelbare oder unmittelbare Verwertung des dabei gewonnenen Einblickes in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

§ 13 Abs. 3 setzt im Interesse der Sparsamkeit der Verwaltung fest, daß die Mitglieder der Kartellkommission ihr Amt ohne Kostenersatzanspruch gegenüber dem Staat ehrenamtlich ausüben. Die Absätze 4 bis 8 regeln das Verfahren vor der Kartellkommission, die sich ihre, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegende, nähere Geschäftsordnung selbst zu geben haben wird.

Die Strafbestimmungen des 2. Hauptstückes, durch welches die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes gesichert und die Nichteinhaltung durch Strafen gesüht werden soll, gliedern sich in zwei Gruppen. Soweit durch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes eine Gefährdung oder Schädigung der durch ein Kartell betroffenen Verbraucherschaft eintreten kann, mit anderen Worten gesagt, die Preise in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise gesteigert oder ihr Sinken verhindert werden kann, sind gerichtliche Strafdrohungen, abgestuft nach dem Erfolg eines solchen Vorgehens eines Kartells, vorgesehen. Soweit jedoch Zuwiderhandlungen lediglich andere Erfolge als eine Steigerung der Preise oder Verhinderung ihres Sinkens herbeiführen oder lediglich formelle Verstöße gegen die Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes vorliegen, soll bloß eine Bestrafung im Verwaltungswege eintreten.

Hiezu bestimmt § 14 im einzelnen, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des 1. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, Einzelentscheidungen und Einzelverfügungen, soweit die Tat nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder eines anderen Gesetzes, insbesondere auch des allgemeinen Strafgesetzes, strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung darstellt, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft wird. Bei vorsätzlicher Begehung einer solchen Tat oder Wiederholung können die Geld- und Freiheitsstrafen auch kumuliert werden. Alle an einer Vereinbarung beteiligten Unternehmungen haften für die über den Kartellbevollmächtigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften.

Gerichtliche Strafdrohungen sind in den §§ 15 bis 17 vorgesehen, und zwar macht sich nach § 15 eines Vergehens schuldig, wer eine Kartellvereinbarung nicht fristgerecht anmeldet, jedoch nur dann, wenn die der Vereinbarung zugrunde liegende Vertragsbindung geeignet ist, den für die Konsumenten-

schafft nachteiligen Erfolg einer ungerechtfertigten Preissteigerung herbeizuführen.

In gleicher Weise wird mit Arreststrafe und allenfalls daneben noch mit Geldstrafe bestraft, wer ein Kartell vor seiner Eintragung oder nach Versagung der Eintragung oder in anderer Weise als es eingetragen wurde, durchführt, sofern eine solche Handlung geeignet ist, eine ungerechtfertigte Preissteigerung herbeizuführen.

Der Preissteigerung steht die Verhinderung einer natürlichen Preissenkung gleich.

Gemäß § 17 wird, wenn die Preissteigerung oder die Verhinderung der Preissenkung erheblich und der Erfolg eingetreten ist, der Täter wegen Verbrechens mit schwerer Kerkerstrafe und allenfalls auch mit einer erheblichen Geldstrafe bestraft.

§ 16 stellt den sogenannten Monopolisten, das ist den Inhaber oder Leiter eines Unternehmens, welches eine marktbeherrschende Stellung in der betreffenden Branche einnimmt, unter Strafsanktion, wenn er Preise fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, deren Höhe wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist. Auch hier wird die Tat bei Eintritt einer erheblichen Preissteigerung zum Verbrechen, wobei die Strafsätze des Vergehens und des Verbrechens gleich hoch sind wie für das Vergehen nach § 15 und das Verbrechen nach § 17.

Die Einreihung des Tatbestandes des § 16 in das Kartellgesetz ist erfolgt, weil das tatbestandsmäßige Verhalten nach dieser Gesetzesstelle, obzwar es nicht von einem Kartell ausgeht, dieselben schädlichen Wirkungen hervorruft wie ein preissteigerndes Verhalten eines Kartells.

§ 20 enthält eine Vergehensstrafe wider Vertreter (Ersatzmänner) in der Kartellkommission, die ihre Verschwiegenheitspflicht während der Dauer oder nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verletzen oder ein ihnen in ihrer Funktion bekanntgewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzen oder zu ihrem oder eines anderen Vorteil verwerthen.

Die §§ 18 und 19 enthalten Bestimmungen über Urteilsveröffentlichung, Landesverweisung und Abschaffung von Ausländern und die Haftung von Unternehmungen, zu deren Vorteil eine der in den §§ 15 bis 17 bezeichnete strafbare Handlung gereicht hat oder gereichen sollte, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. Im § 19 Abs. 2 ist das Verfahren bezüglich der Haftung im einzelnen geregelt.

10

Die §§ 21 bis 24 enthalten die Schluß- und Übergangsbestimmungen. Nach § 21 unterliegen dem Gesetz auch die im Zeitpunkt der Verlautbarung desselben bereits bestehenden Kartellvereinbarungen. § 22 erstreckt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Zeitpunkt von drei Monaten nach seiner Kundmachung, um der Behörde und den bestehenden Kartellen die Durchführung aller dadurch notwendig werdenden Maßnahmen zu ermög-

lichen. § 22 Abs. 3 zählt alle derzeit geltenden Gesetzesbestimmungen auf, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren. § 23 sieht eine Befristung der Geltungsdauer vor; § 24 enthält die Vollzugsklausel, derzufolge das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien herzustellen hat.

Anlage A.**Österreichische Kartellstatistik nach dem Stande von 1939.**

Nach den Feststellungen des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit bestanden im Jahre 1939 in Österreich folgende Kartelle:

Eisenschaffende Industrie . . . . .	5
Nichteisen-Metallindustrie . . . . .	1
Gießereiindustrie . . . . .	4
Maschinenbau . . . . .	1
Fahrzeugindustrie . . . . .	1
Elektroindustrie . . . . .	19
Eisen-, Blech- und Metallwaren- industrie . . . . .	43
Steine und Erden . . . . .	11
Glasindustrie . . . . .	2
Keramische Industrie . . . . .	1
Chemische Industrie . . . . .	73
Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung . . . . .	15
Druck und Papierverarbeitung . . . . .	2
Textilindustrie . . . . .	20
Bekleidungsindustrie . . . . .	1
Lebensmittelindustrie . . . . .	4
	<u>203</u>

Von diesen waren als Gesellschaften bürgerlichen Rechts gebildet 12 v.H.

Als Gesellschaften mit beschränkter Haftung . . . . . 10 v.H.

In anderen Rechtsformen . . . . . 78 v.H.

100 v.H.

Ihrer Struktur nach beschränkten sich

- 2 v.H. auf die Regelung der Konditionen,
- 8 v.H. regelten den Preis,
- 11 v.H. das Gebiet,
- 10 v.H. die Quoten,
- 16 v.H. Konditionen und Preis,
- 3 v.H. Konditionen, Preis und Gebiet,
- 30 v.H. Konditionen, Preis und Quoten,
- 3 v.H. Konditionen, Preis, Gebiet und Quoten,
- 3 v.H. Gebiet und Quoten,
- 14 v.H. waren ausgesprochene Syndikate.

Dem Bereich nach bezogen sich

- 73 v.H. auf das Wirtschaftsgebiet Österreichs,
- 21 v.H. auf das In- und Ausland (einschließlich Deutschland und Sudetenland),
- 6 v.H. bezogen sich nur auf eine Regelung hinsichtlich der Auslandsmärkte.

Im Handwerk bestanden 37 Mindestpreisbeschlüsse, und zwar:

Photographen . . . . .	7
Friseure . . . . .	6
Buchdrucker . . . . .	4
Bäcker . . . . .	3
Rauchfangkehrer . . . . .	2
Sodawassererzeuger . . . . .	2
Chemische Putzereien . . . . .	2

je ein Mindestpreisabkommen bestand bei Konditoren, Kleidermachern, Schuhmachern, Gürtlern, Baumeistern, Zimmermeistern, Malern, Pflasterern, Schmieden, Mieder- und Wäscheerzeugern, Spitzenklöplern.

### Die Kartellgesetzgebung der Welt.

Obzwar die meisten industriell entwickelten Staaten bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine deutliche Zunahme wirtschaftlicher Konzentrationserscheinungen, insbesondere auch die Bildung von Kartellen, verzeichnen konnten, wurden in Europa die mit dem Entstehen von Kartellen und Monopolen verbundenen Probleme erst in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg durch besondere Gesetze geregelt. Dagegen haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika bereits im Jahre 1890 als erster Staat mit der sogenannten „Sherman-Act“, einem Antitrustgesetz, die neuzeitliche Kartellgesetzgebung eingeleitet und mit diesem sowie der auf demselben Gedanken beruhenden, 1914 erlassenen „Federal-Trade-Commission-Act“ und dem im gleichen Jahre erlassenen „Clayton-Gesetz“, die anglo-amerikanische und überseeische, später aber auch die kontinentale Gesetzgebung weitgehend beeinflußt.

Die Sherman-Act verbietet nicht nur jeden Versuch der Schaffung eines Monopols, sondern auch alle Verträge oder Vereinbarungen, die eine Beschränkung des Geschäftsverkehrs beziehungsweise Handels bezwecken. Die kurz nach Kriegsausbruch im Jahre 1914 erlassene „Federal-Trade-Commission-Act“ bestätigt dieses alte Antitrustgesetz und setzt eine Kommission ein, die Verstöße gegen diese Bestimmungen zu verfolgen und auch auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Handels für die Unterbindung des unlauteren Wettbewerbes zu sorgen hat. Dieser Kommission wird überdies ein weitgehendes Auskunfts- und Untersuchungsrecht gegenüber den Gesellschaften eingeräumt, ein Gedanke, der in verschiedenen europäischen Kartellgesetzen Aufnahme fand. Das wenige Monate später erlassene Clayton-Gesetz verbietet persönliche und kapitalmäßige Verflechtungen verschiedener Gesellschaften sowie die unterschiedliche Preiserstellung oder die Verpflichtung zum ausschließlichen Geschäftsverkehr, sofern dadurch der Wettbewerb wesentlich eingeschränkt oder ein Monopol angestrebt wird. Im Vordergrund dieser nordamerikanischen Gesetzgebung steht also im Interesse des Schutzes der freien Entfaltung möglichst vieler Einzelunternehmerpersönlichkeiten, die Unterbin-

dung der mit der Tendenz auf Bildung von Groß- und Riesenbetrieben hin gegebenen monopolistischen Wirtschaftsentwicklung. Dieser antimonopolistische Grundgedanke der Wirtschaftsgesetzgebung der USA., der ein Gegengewicht gegen das ungehemmte Expansionsstreben der damals in einem Gründungs- und Entwicklungsfieber begriffenen amerikanischen Wirtschaft bilden sollte, beeinflusste weitgehend die Gesetzgebung von Australien, Argentinien, Neuseeland, Kanada und Südafrika, die in den Jahren 1906 bis 1923 unterschiedliche Gesetze zur Untersuchung beziehungsweise Unterdrückung von Monopolen und Trusts geschaffen haben. Ihrer Wirtschaftsentwicklung entsprechend war allerdings in der Mehrzahl dieser Staaten ein anderer wirtschaftspolitischer Gedanke als in den USA. für die Erlassung dieser Gesetze maßgebend. Denn hier handelte es sich vor allem um Länder, die industriell wenig entwickelt und daher auf die Einfuhr von Industrieprodukten angewiesen waren. Mit ihrer antimonopolistischen Gesetzgebung bezweckten diese Staaten daher die Unterbindung von Handelsmonopolen, die geeignet erschienen, eine Verteuerung der Importwaren zu bewirken.

Wie unabhängig von doktrinären Erwägungen, aber wie abhängig von den jeweiligen wirtschaftspolitischen Erfordernissen die Einstellung der verschiedenen Staaten zu dem Problem der Kartelle oder Monopole ist, zeigt am deutlichsten die spätere Entwicklung der nordamerikanischen Gesetzgebung. Das im Jahre 1916 erlassene Schiffahrtsgesetz und das im Jahre 1918 erlassene Webb-Ausfuhrhandelsgesetz heben wichtige Bestimmungen der Antitrustgesetzgebung im Interesse des beschleunigten Ausbaues der Handelsflotte beziehungsweise der Förderung des Exportes auf. Das Schiffahrtsgesetz gestattet grundsätzlich weitgehende Kartellvereinbarungen im Schiffahrtsgeschäft, während das Ausfuhrhandelsgesetz auch die sonst ungesetzlichen Zusammenschlüsse ausdrücklich erlaubte und die Konkurrenzausschaltung wie auch die kapitalmäßige Verflechtung auf diesem Gebiete für zulässig erklärte.

Noch einen Schritt weiter ging der Kongreß, als er im Jahre 1933 zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise ein inzwischen aus

verfassungsrechtlichen Gründen wieder aufgehobenes „Bundesgesetz für den gewerblichen Wiederaufbau“, die sogenannte NIRA-Gesetzgebung, beschloß, in deren Präambel er als Ziel seiner Wirtschaftspolitik unter anderem die „Sicherung der allgemeinen Wohlfahrt durch Förderung der industriellen Zusammenschlüsse zwecks Einführung der Gemeinschaftsarbeit zwischen den verschiedenen Wirtschaftskreisen“ erklärte.

Auch verschiedene andere Länder sind aus ähnlichen wirtschaftspolitischen Erwägungen zu einer ähnlichen gesetzlichen Regelung dieser Materie gelangt. Zunächst hat Japan durch das „Gesetz über Ausführverbände“ vom Jahre 1925 mit seinen Abänderungen aus den Jahren 1929—1934 den Zusammenschluß in Kartellen auf dem Gebiete des Außenhandels gestattet und es erscheint bemerkenswert, daß die geradezu stürmische Entwicklung des japanischen Außenhandels zeitlich mit der Bildung von Ausführverbänden und Kartellen zusammenfällt.

Die im Zeichen der Wirtschaftskrise stehende Zeit der NIRA-Gesetzgebung hat aber auch in Großbritannien, den west- und südeuropäischen Staaten sowie in Deutschland Parallelercheinungen einer monopol- beziehungsweise kartellfreundlichen Gesetzgebung gezeitigt. Zunächst hat Spanien schon seit dem Jahre 1926 manches Zwangskartell geschaffen und im gleichen Jahre durch die „Verordnung über die Einsetzung des Ausschusses zur Regelung der nationalen Produktion“ im Interesse des Schutzes der meisten Industriezweige eine konkurrenzhemmende Genehmigungspflicht für die Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von Betrieben eingeführt. Im Jahre 1932 folgte Italien diesem Beispiel, ging aber als erster europäischer Staat darüber hinaus zu einer sondergesetzlichen Regelung für die Errichtung von privaten Zwangskartellen über. Im Jahre 1933 erließ dann Deutschland das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen und im Jahre 1935 folgten Belgien und Holland mit ähnlichen Gesetzen. Alle diese Sondergesetze sehen im Interesse einer besonderen Marktordnung, zur Überwindung der Wirtschaftskrise oder aus anderen allgemeinen Interessen der Wirtschaft teils eine zwangsweise Bildung von Kartellen durch den Staat, teils das Recht auf Allgemein-Verbindlicherklärung von Unternehmervereinbarungen auch für die übrigen Unternehmer eines bestimmten Wirtschaftszweiges vor. Aber selbst Großbritannien, das den Grundsatz der Gewerbe- und Wettbewerbsfreiheit immer zielbewußt

hochgehalten hatte, sah sich unter dem Eindruck der bald nach dem ersten Weltkrieg einsetzenden Krise im Jahre 1930 veranlaßt, auf dem Gebiete des Bergbaues von der liberalistischen Wirtschaftsfreiheit abzugehen und ein Gesetz zu erlassen, das den Charakter eines Zwangskartells trägt, indem es eine einheitliche planvolle Leitung aller englischen Kohlenbergbaugebiete vorsieht. Für dieses Gesetz war aber auch die Erwägung maßgebend, daß eine Ordnung des Weltkohlenmarktes nur durch das Zusammenwirken internationaler Kartelle zu erreichen sei. Abgesehen von diesem Sonderfall hat aber die englische Rechtsprechung auch andere „vernünftig“ arbeitende Wirtschaftsverbände, vor allem die Kartellabmachung in der Seeschifffahrt, gewähren lassen.

Die geschilderte Zwangskartellgesetzgebung der Jahre um 1930 war aber nur eine durch die Wirtschaftskrise bedingte Weiterentwicklung der bereits früher in den europäischen Staaten durchdringenden allgemeinen Kartellgesetzgebung. Auf diesem Gebiete hatte Deutschland als erster europäischer Staat im Jahre 1923 die „Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen“, kurz Kartellverordnung genannt, erlassen. Sie wurde im Gefolge der Währungsabwertung und dem damit einsetzenden Wettlauf zwischen Lohn- und Preiserhöhungen mit dem Ziel des Schutzes der Verbraucher vor übermäßigen Preissteigerungen erlassen. Trotz der aus dem Namen des Gesetzes scheinbar hervorgehenden antikartellistischen Tendenz, brachte die deutsche Verordnung aber zum ersten Male die grundsätzliche Anerkennung von Kartellvereinbarungen und behielt dem Staate lediglich aus Gründen der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohles weitgehende Eingriffsrechte vor. Damit war man aus der Erkenntnis, daß Kartelle einen wünschenswerten Stabilisierungs- und Sicherheitsfaktor der Wirtschaft bilden können, von der ihnen gegenüber bisher geübten legislatorischen Ablehnung beziehungsweise Ignorierung zu ihrer durch ein staatliches Aufsichts- und Eingriffsrecht eingeschränkten Anerkennung gelangt. Diese neue grundsätzliche Einstellung der deutschen Kartellverordnung wurde dann auch beispielgebend für die Kartellgesetzgebung vieler anderer, besonders der mittel- und osteuropäischen Staaten.

Hier sind vor allem die Kartellgesetze zu nennen, die Ungarn und Bulgarien im Jahre 1931, Polen im Jahre 1932 und die Tschechoslowakei im Jahre 1933 erlassen haben. Diese Gesetze haben folgende Momente mit

der früheren deutschen Regelung gemeinsam: Grundsätzliche Anerkennung der Kartelle, Vorschrift der Schriftform als Voraussetzung für die Anerkennung ihrer Gültigkeit, Errichtung von Kartellgerichten, Eingriffsbefugnisse des Wirtschaftsministers bei Gefährdung des Gemeinwohles und Schaffung eines Einigungsverfahrens. Neben diesen deutsch-rechtlichen Einflüssen finden sich in den genannten Ländern aber auch weitgehende Einflüsse der amerikanischen Gesetzgebung. Das zeigt sich zum Beispiel in der Einrichtung des Kartellregisters, der Anmeldungspflicht für Kartelle, der Einsetzung von Kartellkommissionen und verschiedener wirtschaftspolitischer Eingriffsrechte des Staates. Einen Sonderfall bildet die jugoslawische Gesetzgebung aus dem Jahre 1934, die bei grundsätzlichem Verbot der Kartelle doch deren Zulassung auf Grund einer Genehmigung des Wirtschaftsministers vorsieht. Eine weitere durch nordamerikanische Einflüsse gekennzeichnete Sonderstellung nehmen die nordischen Staaten ein. Die Gesetze Norwegens aus dem Jahre 1926, Dänemarks aus dem Jahre 1931 und Schwedens aus dem Jahre 1925 beziehungsweise 1946 sehen die Überwachung der Kartelle durch besondere Kontrollämter und andere staatliche Einrichtungen vor.

Die jüngste Entwicklung der Kartellgesetzgebung zeigt der vom westdeutschen

Bundesministerium ausgearbeitete Entwurf des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“, der Marktabsprachen, Beschlüsse und andere Formen des Zusammenwirkens am Markt, deren Zweck oder Wirkung in einer Beschränkung des Wettbewerbes besteht, für nichtig und verboten erklärt. Eine unabhängige Kommission kann aber Ausnahmebewilligungen von diesem Verbot erteilen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Kartellgesetzgebung der Welt im Laufe der Jahre zwischen völligem Kartellverbot und vollkommener Kartellfreiheit, ja sogar staatlicher Bildung und Förderung von Zwangskartellen schwankte. Das beste Beispiel dafür ist der Wandel der nordamerikanischen Gesetzgebung in den Jahren 1890—1933: Einst völliges Verbot der Kartelle und sonstiger Wettbewerbsbeschränkungen, später bewußte Förderung der Kartellbildung und eine allen Wirtschaftszweigen auferlegte weitgehende Wettbewerbsbeschränkung. Der Überblick über die Kartellgesetzgebung der Welt zeigt, daß sich die überwiegende Zahl der Staaten für eine grundsätzliche Zulassung der Kartelle und ihre Unterstellung unter staatliche Aufsicht und Einflußnahme entschieden hat, die in einzelnen Ländern auch eine Förderung der Kartelle im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit beinhaltet.